

Kp

3635

*H. 08.*



Handwritten scribbles at the top left of the page.

Handwritten scribbles in the upper middle section of the page.

Die Staats-  
rechtlichen Arbeiten

von  
Dr. H. J. ...  
Verlag von ...



1868

Verlag von ...  
Leipzig



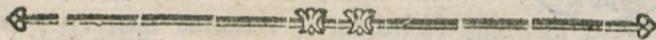
80 /

U e b e r  
d i e S t r a f e  
d e r  
ö f f e n t l i c h e n A r b e i t e n .

V o n  
G. A. Kleinschrod,  
Hofrath und Professor der Rechte, dormal Dekan  
der juristischen Facultät.



S. T. 68.



W i r z b u r g,  
Im Verlage der Franz Laver Kienerischen gnädigst  
privilegirten Buchhandlung.

1 7 8 9 .

Public domain text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Public domain text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



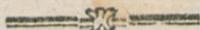
L 21,





§. 1,

**E**ines der ersten Erfodernisse eines peinlichen Gesetzbuches besteht darinn, daß die Strafe jenem Verbrechen angemessen sey, dessen unausbleibliche Folge sie seyn soll. Da es bey Bestimmung der Strafßübel vorzüglicher Grundsatz ist, daß dieselben, so viel es geschehen kann, im Geiste des Verbrechens liegen, das ist jener Leidenschaft, welche die Missethat erzeugte, gerade entgegen streben sollen: (a) da es eben so ausgemacht und richtig ist, daß gesetzwidrige Handlungen in Hinsicht auf ihre Entstehung, Bosheit und Schaden, den sie verursachen, äusserst mannigfaltig sind; so folgt daraus sehr natürlich, daß auch jedes Verbrechen mit einer besondern Strafe bedroht werden müsse, ja daß eben und die nämliche Uebertretung des Strafgesetzes nach Verschiedenheit der Grade verschiedene Strafen nach sich ziehen könne, wovon in der



lehre von Verbrechen und Strafen die Beispiele häufig vorkommen. Der Gesetzgeber würde also die Proportion zwischen Verbrechen und Strafen sehr überschreiten, wenn er mehrere Verbrechen von verschiedener Natur mit eben und der nämlichen Strafe bedrohen wollte: dieses Verfahren würde für manche Missethäter übertriebene Gelindigkeit, für manche unbillige Kränkung seyn, wenn ihre Eingriffe gegen das öffentliche Wohl, die doch in ihrem Einflusse so verschieden wären, eben und dieselbe unangenehme Empfindung zur Folge hätten.

a) Schall von Verbrechen und Strafen. S. 142. folg.

§. 2.

Wenn wir diese unlängbaren Grundsätze auf den gegenwärtigen Zustand der peinlichen Praxis anwenden, so wird eine flüchtige Uebersicht uns belehren, daß die Leiter der Verbrechen so ziemlich unverändert geblieben ist, wie sie in vorigen Zeiten gewesen war, daß aber auf der andern Seite die Mannigfaltigkeit der Strafen lange nicht mehr so groß ist, als vormals. Ich spreche hier nicht von den grausamen Behandlungen der Missethäter, welche sich unsere Vorfahren im mittlern Zeitalter ganz willkürlich erlaubten b); denn schon lange hat uns eine bessere Theorie des Strafrechtes belehrt, daß Menschen nie ein Recht haben,

— — — — —

5

Haben, so mit Mitmenschen umzugehen, schon lange hat Philosophie diese Herabwürdigung der Menschheit verbannt: sondern ich nehme nur die Strafen, wie sie in allen Lehrbüchern des peinlichen Rechtes vorkommen, wo sie vorzüglich in sechs Classen getheilt sind, nämlich in Lebens- Leibs- und Gefängnißstrafen, die Veraubung der Glücksgüter, den Verlust der Ehre, wohin auch in einem weiten Verstande die Entfernung von Würden und Aemtern gehört, und endlich die Verbannung. Gegen alle diese Strafen oder doch bey weitem die meisten sind von den philosophischen Schriftstellern über das peinliche Recht, theils gegründete, theils ungegründete Einwendungen gemacht worden, wodurch ihr Gebrauch entweder ganz gehoben, oder doch sehr beschränkt worden ist.

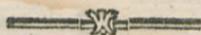
b) Ein Verzeichniß dieser Strafen findet sich z. B. Engau elem. Jur. crimin. L. I. T. V. membr. 1. §. 64. 66.

§. 3.

Werfen wir zuerst einen Blick auf die Todesstrafe! Vielleicht ist nie über einen Satz so sehr gestritten worden, als über den: ob die Todesstrafen gerecht und nützlich seyen oder nicht? Die Menge der wichtigen Stimmen, welche sich gegen diese Art von Strafen vereinigten, haben zwar den Gebrauch davon nicht ganz verdrängen können, doch

H 3

haben



haben sie denselben sehr beschränkt, und den Richter in der Anwendung derselben behutsam, aber auch ängstlich und ungewiß gemacht. Diese Verwirrung aber muß den Gesetzen selbst zugemessen werden. Sie nämlich waren mit dem Tode zu freigebig, und bestimmten ihn auf mehrere Verbrechen, die sich in Ansehung der Strafbarkeit gar nicht ähnlich waren: gleichwohl fieng man bey zunehmender Aufklärung gar bald an, einzusehen, daß die wiederholte Anwendung der Todesstrafe den Rechten der Menschheit sowohl als auch dem Zwecke der Strafen entgegen sey. Die Praxis befreyte also in verschiedenen Staaten den Ehebruch, die Bigamie, die qualificirte Hurenwirthschaft, das Unfruchtbarmachen, die Entführung von der Todesstrafe, womit diese Handlungen in der P. G. D. bedroht wurden c): sie verwandelte bey der Gotteslästerung die harten Verfügungen der mit Tode zu freigebigen Reichsabschiede d) in gelindere Grundsätze: sie beschränkte die Todesstrafe bey Kinderabtreiben, einfachen Brande und der falschen Geldmünzerey e). Das Gefühl der Menschlichkeit foderte Mitleid für Kindesmörderinnen, und dieß befreyt sie nun fast allgemein von dem schmähslichen Tode der Gerechtigkeit, der in den meisten Fällen mit Recht für zu hart ist befunden worden; und da man nun einmal das Umschiffen der Gesetze gewohnt war, so kam auch die Reihe

Reihe an Diebe und Mörder. Bey den ersten ist es fast der tägliche Fall, daß man die Milderungsursachen so sehr als möglich zusammenhäuft, um das Leben des Diebes zu retten: eine in den meisten Fällen wohlthätige aber in manchen Fällen gewiß nachtheilige Bemühung! Und bey Mördern geschiehe es auch nicht selten, daß man wahre und Scheingründe zusammenrafft, damit nur die strafende Gerechtigkeit nicht gezwungen wird, ein Menschenleben für die öffentliche Sicherheit zu opfern. Mächtig wirkt auch in peinlichen Geschäften der Ton der Empfindsamkeit, wodurch sich unser Zeitalter so sehr auszeichnet f).

c) Art. 118. 120. 121. 122. 133.

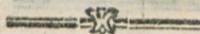
d) R. N. von 1495. 1500. 1530. 1548. 1577.

e) Malbanc Geschichte der P. G. D. Karls V. S. 56. wo er alle diese Sätze aus dem Kochischen Compendium erweist.

f) Gmelins Vorrede zu seinen Grundsätzen der Gesetzgebung über Verbrechen und Strafen.

#### §. 4.

Leibesstrafen theilen sich in solche, wodurch der Körper verstümmelt wird, und jene, welche unangenehme Empfindungen erregen, ohne dem Körper einen oder den andern Theil zu entziehen. — Daß Verstümmelungen des Körpers aus dem Register



der Strafen zu verbannen sind, darüber ist man längst einig. Denn, was läßt sich von einer Strafe denken, welche den Verbrecher auf beständig vor den Augen seiner Mitbürger brandmarkt, die ihr unfähig macht, sich auf eine ehrbare Weise seine Nahrung verschaffen zu können g)?

Aber unter der andern Classe von Leibesstrafen sind manche zweckmäßige anzutreffen. Die Ausbanung mit Ruthen z. B. ist wegen der leicht zu bewirkenden Schärfung oder Milderung ganz vortreflich, und mit dem besten Erfolge anzuwenden: aber sie äußert ihre Kraft am besten bey Handlungen, welche Wollust zum Grunde haben, indem die schmerzliche Empfindung dieser Leidenschaft gerade entgegenstrebt. Bey andern Verbrechen kann sie zwar auch ohne Bedenken Platz greifen, aber mit minder guter Wirkung: sie liegt nicht im Geiste andrer Verbrechen.

Das Brandmarken hat eben das h) gegen sich, was gleich von Ehrlosigkeit wird gesagt werden.

Das Stellen an Pranger kann vorzüglich bey Betrügnern sehr nützlich seyn, damit das Publikum sie kennen lernt und sich vor ihnen hüten kann. Aber eben diese Strafe für sich allein als eine solche betrachtet paßt gar nicht auf härtere Verbrechen, da  
sie

sie dem Staate gar keine Sicherheit verschafft und dem Missethäter die Kraft zu schaden nicht benimmt.

Gefängniß alleine *i)* ohne Arbeit kann seinen Nutzen bey kleinen Verbrechen haben, besonders wenn es mit schmaler Kost verbunden ist, aber es öfter anwenden wollen, würde dem Staate eine grosse Last seyn, welcher den Eingesperrten fast allezeit zu ernähren hat; würde den Uebeltätern Zeit und Musse geben, in ungestörter Ruhe Pläne zu neuen Verbrechen zu entwerfen, um sie nach wieder erlangter Freyheit auszuführen.

Von Zucht und Arbeitshäusern und öffentlicher Arbeit wird unten Meldung vorkommen.

*g)* Von Soden Geist der teutschen Criminalgesetze B. I. §. 54. Von Lobig und Huster vier Zugaben zu der gekrönten Preißschrift: Abhandlung über die Criminalgesetzgebung. II. Zugabe S. 93.

*h)* Von Soden L. c.

*i)* Wieland Geist der peinlichen Gesetze Th. I. Abschn. IV. §. 320.

§. 5.

Geldstrafen und Einziehung des Vermögens fallen bey den meisten Uebeltätern weg, die selten viel mehr besitzen, als was sie ihren Mitmenschen entzogen haben. Und wenn auch dieses nicht ist, so

U 5

haben

haben gedachte Strafen in den Fällen, wo der Delinquent Vermögen hat, sehr vieles gegen sich. Einst waren sie vortheilhaft, wie Wieland <sup>1)</sup> sehr gut bemerkt, wo die Bedürfnisse der Menschen noch nicht so mannichfaltig und die Mittel, sie zu befriedigen, noch nicht so häufig waren, wo der Mensch noch nicht so viele entgegengesetzte Begierden in sich vereinigte: aber heut zu Tage wird die Entziehung des Vermögens oder eines Theils davon in dem Menschen nur noch mehr Unruhe, nur noch mehr Begierde erregen, die entzogene Summe sich, wie es immer möglich ist, auf erlaubte oder unerlaubte Art wieder zu verschaffen, damit er seine so vielfältigen Bedürfnisse zu befriedigen in den Stand gesetzt wird. Diese Betrachtung alleine würde Geldstrafen in enge Gränzen einschließen, wenn auch nicht noch ein zweyter Punct dazu käme, daß nämlich durch solche Strafen die Familie des Verbrechers unschuldig leiden muß, welcher Grund nur bey Einziehung des ganzen Vermögens oder des größten Theiles desselben eintritt: denn bey kleineren Geldstrafen wird derselbe dadurch entkräftet, wenn wir erwägen, daß eine Familie vor dem Tode ihres Oberhauptes, das wir nun als Verbrecher annehmen, kein Recht auf das Vermögen habe, und daß eben dieser einen Theil seines Vermögens veräußern oder von sich geben könne, ohne daß seine

noth:

nothwendigen Erben etwas dagegen einzuwenden be-  
fugt wären.

1) Geist der peinl. Gesetz. Th. I. Abschn. IV. S. 323.

§. 6.

Ungleich mehrere Einwendungen können mit  
Gründe gegen die Strafe der Ehrlosigkeit gemacht  
werden. Eine Strafe kann unmöglich gerecht und  
brauchbar seyn, die dem Delinquenten die Wege sich  
ehrlich zu ernähren abschneidet, die ihn nicht nur nicht  
außer Stand zu schaden setzt, sondern ihn noch dazu  
in die äußerste Verzeiwung stürzt: und daß alles dies  
auf die Strafe der Infamie seine Anwendung finde,  
erweist die Folge derselben, da durch sie der Weg zu  
Ämtern und Ehrenstellen, zu Künsten und Handwer-  
kern verschlossen wird. m)

Daß eine Entfernung von Ämtern und Ehrens-  
stellen, die gewissermassen zu dem Nachtheile des gu-  
ten Namen gehören, nur selten anwendbar sind, er-  
hellst von selbst, indem wenige Verbrecher Ehrenstellen  
besitzen.

m) HELLFELD Jurisprud. For. L. III. T. 2. S. 383. edit.  
jenens. von Soden hat die Gründe gegen Infamie  
sehr lebhaft vorgestellt. Geist der Crim. Ges. B. I.  
S. 54.

§. 7.

## §. 7.

Landesverweisung endlich ist so allgemein und mit so guten Gründen bestritten worden, daß viele Gesetzgeber und Landesherren sie aus ihrem Strafsysteme verbannt haben. n)

- n) Malblanc Gesch. d. P. G. D. S. 49. Cella freymüthige Gedanken über Landesverweisungen, Arbeitshäuser und Bettelschube. Anspach 1784.

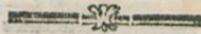
## §. 8.

Bey der so beschaffnen Verminderung der Strafen mußte man auf eine leicht begreifliche Art seine Zuflucht zu Zucht- und Arbeitshäusern nehmen, welche dadurch in der peinlichen Praxis immer notwendiger und nun im höchsten Grade unentbehrlich geworden sind. Dieß veranlaßte die Errichtung und Verbesserung dieser Strafanstalten, welche von der neuen Criminaljustiz fast immer benutzt werden, da der größte Theil der Strafen hent zu Tage in der Verdammung zum Zuchthause besteht. Wehe also dem Staate, welchem diese Hauptstütze des heutigen Strafsystems abgeht, oder wo es an einer guten Einrichtung mangelt. Aber eben diese vielfältige Erkennung der Zuchthausstrafe, diese Ueberhäufung der Zuchthäuser mit Verbrechern bringt den Staat in Schaden und Gefahr. Denke man sich ein Haus, das mit bösen Menschen aller Art angefüllt ist, welche

che noch dazu in einem oder zwey Sälen zur Arbeit vereinigt sind, ist da nicht augenscheinliche Gefahr, daß sie einander zu Complotten gegen die öffentliche Sicherheit, zu gewaltsamen Ausbrüchen oder zur heimlichen Entweichung anfeuern und sich aufs engste verbinden? Diese Gefahr wächst mit jedem neuen Ankömmlinge, und wiederholte Erfahrung hat gezeigt, daß auch eine strenge Aufsicht zu ohnmächtig ist, solchen Versuchen allezeit zu widerstehen.

Man hat schon oft über Verführung laute Klagen erhoben, welche in Zuchthäusern fast allgemein herrschet, wo der junge Verbrecher von dem Erfahrenen belehrt, und so nach wiedererlangter Freyheit dem Staate doppelt gefährlich wird. Wenn man den Lebenswandel schwerer Verbrecher und besonders berücktigter Diebe untersuchen wollte, so würde man finden, daß von zehn solchen Menschen die Hälfte schon einmal in einem Zuchthause gewesen war. Auch diese Furcht der Verführung erhält in unsern Tagen einen festern Grund, da auch entschlossene Bösewichte z. B. Mörder mit der Strafe des Zuchthauses belegt werden, deren Hang zu Uebelthaten so leicht ansteckend werden kann.

Und endlich, was das meiste ist, entziehet die Verdammung in solche Straforte den Verbrecher den Augen des Staats; er wird zwar gewöhnlich vorher an den



den Pranger gestellt, aber dann wird er in den Bezirk des Zuchthauses auf ewig vergraben, so daß ein grosser Theil des Publikums entweder gar nicht oder selten erfährt, wie dieses oder jenes Verbrechen bestraft worden ist. Wenn auch diese Ausstellung an dem Pranger jährlich wiederholt wird, was mit vielem Nutzen geschehen kann, so befördert dieses zwar die Publicität der Strafe, aber es bewirkt doch den Hauptzweck derselben nicht ganz, indem diese jährlich erneuerte Idee doch bald wieder verlöscht: und wenn ist es unbekannt, wie wichtig die Publicität der Strafe sey? o)

Diese Einwürfe gegen Zuchthausstrafen haben gar nicht die Absicht, diese Gattung von Strafen ganz zu verwerfen: ich bin vielmehr überzeugt, daß Zucht- und Arbeitshäuser bey einer zweckmäßigen Einrichtung p) mit der besten Wirkung verbunden seyn können, daß man sie zu den wirksamsten Mitteln gegen Verbrechen erheben kann. Aber sind bey jedem Zuchthause so gute Anstalten getroffen worden, daß die Züchtlinge nicht entwischen können? Hat man für die moralische Besserung der Züchtlinge gehörig gesorgt? Sind diese gegen willkührliche Kränkung von Seiten der Aufseher genugsam gesichert? Sind die Arbeiten allezeit wohl gewählt, und jedem nach seinen Kräften zugemessen? Wichtige Fragen, welche vielleicht oft

oft Verlegenheit und tiefes Stillschweigen verursachen  
möchten!!! — — —

- o) Mehr über die Unbequemlichkeiten der Gefängnißstrafen S. bey Michaelis Vorrede zum 6. Th. des mosaisch. Rechts.
- p) Wer erkennt hier die menschenfreundlichen Bemühungen eines Howard in dem Werke: über Gefängnisse und Zuchthäuser Leipz. 1780. und eines Wächter in der Schrift: Ueber Zuchthäuser und Zuchthausstrafen. Stuttg. 1786.

### §. 9.

Die Philosophie des peinlichen Rechtes also hat viele Strafen verbannt, und viele derselben widerrufen, sie muß aber auch diesen Abgang wieder ersetzen, damit die nöthige Mannigfaltigkeit der Strafen dadurch erhalten wird. Diese Absicht wird meiner Meynung nach am besten dadurch erreicht, wenn die Strafe der öffentlichen Arbeiten allgemeiner eingeführet wird, worunter ich solche Arbeiten verstehe, welche von Missethättern an öffentlichen Plätzen und im Angesichte des Publikums verrichtet werden müssen: die Zweckmäßigkeit solcher Anstalten fällt leicht in die Augen, man mag sich dieselben vorstellen, von welcher Seite man will.

Es ist allgemein anerkannte Wahrheit, daß der Hauptzweck aller Strafen in der Abschreckung von  
Ver-

brechen bestehe: 1) da der Gesetzgeber nicht straft, um Rache auszuüben, sondern um durch das angegedrohte Strafübel die Unterthanen von Verbrechen zurückzuhalten, wozu sie ausserdem der aus Verbrechen gewöhnlich zu hoffende Vortheil verführen würde. 2) Aber wann läßt sich wohl eine größere Abschreckung gedenken, als da, wo der Verbrecher durch eine ausgezeichnete Kleidung aufstellt, mit Ketten und Scharre überhäuft vor den Augen des Staats ein mühseliges Leben führen, und durch harte Arbeiten seine Mitbürger belehren muß, daß nicht Ruhe und Gemächlichkeit, sondern Schande und Arbeit unausbleibliche Folge der Verbrechen sey?

1) Cäsar in den Zusätzen zum Entwurfe zu einem peinlichen und Strafbuch des Hrn. von Balaze im II. Zusätze.

2) Von Soden Th. I. S. 37.

S. 10.

Ferner fodern die Grundsätze der Staatswirtschaft von dem Gesetzgeber, daß er solche Strafen erwähle, die dem Staate so wenig als möglich lästlich sind, welche die darauf verwandten Kosten ersparen. Auch diese Hinsicht muß gleich den Blick des Forschers auf die öffentlichen Arbeiten hinführen, da man zum Strafen nur solche Arbeiten erwählen muß, welche dem Staate nützlich oder nöthig sind, folglich

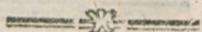
von

von diesem mit schweren Summen müßten bezahlt werden, wenn man sie nicht durch Verbrechen verrichten liese.

Der nämliche Umstand, daß die öffentlichen Arbeiten einen Vortheil verschaffen, führt auch noch auf eine andere Betrachtung. Der Staat nämlich ist vermöge des Grundvertrags verbunden, das Eigenthum der Unterthanen zu sichern, und dem durch Verbrechen Beschädigten zur Schadloshaltung, so viel es immer geschehen kann, zu verhelfen. Der Mitbürger eines Staates unterzieht sich den Lasten und Abgaben, dafür kann er aber auch Sicherheit für seine Person und Eigenthum in vollem Maasse verlangen, da die Gesellschaft bey jedem Mitgliede die Bürgschaft über die Erhaltung des Eigenthums geleistet hat s). So wird es z. B. in dem vortreflichen Toskanischen Gesetzbuche t) der Regierung zu einer wesentlichen Pflicht gemacht: „Die durch den Unfug der Verbrecher Beschädigten schadlos zu halten, und zu diesem Ende ist eine Casse von den Geldstrafen errichtet, woraus die Summen zur Schadloshaltung sollen genommen werden. Wenn man dieses und die öffentlichen Arbeiten zusammenhält, so findet man, daß der Ertrag derselben bey einer guten Einrichtung zur Entschädigung der Beschädigten angewandt werden kann.

B

s) Cers



- 1) Servin über die peinliche Gesetzgebung B. I. Cap. 5. Abschn. I. S. 3.  
 2) Criminalgesetze Er. köniq. Hoheit Peter Leopolds Erzherzogs zu Oesterreich, Großherzogs zu Toscana 2c. S. 46.

## S. 11.

Also auch diese letzte Rücksicht rechtfertigt die Zweckmäßigkeit der öffentlichen Arbeiten, wozu noch kommt, daß durch sie der Verbrecher außer Stand zu schaden gesetzt wird. Ich setze hier zum voraus, daß die zu solcher Strafe Verurtheilten durch eine besondere Kleidung kenntlich gemacht und in dem Falle, wenn sie ewig dazu bestimmt wären, gebrandmarkt sind, daß man sich durch Anlegung der Fesseln an ihre Füße gegen ihr Entfliehn gesichert hat, daß, um diese Flucht noch mehr zu erschweren, Aufseher gesetzt sind: Bey der Zusammensetzung solcher Umstände wird ihre Entweichung unter die seltensten Fälle gerechnet werden müssen, besonders da diese Arbeiten gewöhnlich an volkreichen Orten verrichtet werden, wo der Verbrecher leicht von andern Menschen entdeckt werden kann, wenn er nur Miene machen sollte, zu entfliehn.

Dazu kommt, daß die öffentlichen Arbeiten zur Besserung des Verbrechers vieles beitragen können. Wenn dieser durch ein mühseliges mit Schande verknüpftes Leben nicht auf den Gedanken, die öffentliche  
 Sicher:

Sicherheit nicht mehr zu stören, gebracht wird, so muß er gänzlich unverbesserlich seyn, und kein Mittel wird ihn zum ruhigen Bürger umschaffen können: denn die Erfahrung lehrt, daß die Bosheit durch zu harte Strafen nicht gedämpft, sondern noch mehr genährt wird. u) Und endlich wird es wohl wenige Strafen geben, die so viele Erhöhung und Verminderung zulassen, als eben die öffentliche Arbeit, deren es so unendlich viele Grade giebt, wo folglich auch nach den geringsten Umständen der Uebelthat die Strafe abgemessen werden kann: weswegen diese Strafe vorzüglich dann Anwendung findet, wenn das Gesetz wegen gar zu großer Verschiedenheit der Umstände die Bestrafung eines Verbrechens nicht genau bestimmen kann w).

u) Von Glöbig und Huster vier Zugab. zu der Abh. über die Crim. Gesetzg. Zug. II S. III.

w) Die öffentlichen Arbeiten werden als nützlich angepriesen von Quistorp Ausführl. Entwurf zu einem Gesetzb. in peinlichen und Strafsachen Th. I. Abschnitt 4. §. 57. Und in dem Versuche einer richtigen Bestimmung des Verhältnisses der in Deutschland üblichen Strafen gegen einander S. 4. Smelin Grundf. der Gesetzgebung über Verbrechen und Strafen S. 25. Servin über peinliche Gesetzg. B. I. Abschn. II. §. 1. Von Soden Geist der deutschen Crimin. Gesetze B. I. S. 54. Das peinliche Recht nach den neuesten Grundsätzen vollständig abgehandelt Th. I. S. 311. und viele andere.

Der Nutzen und die Zweckmäßigkeit der öffentlichen Arbeiten ward schon von den Römern eingesehen. Daher kam es, daß sie die Verbrecher in *latomias* oder *laurumias* verdamnten, eine Art Steinbrüche, worinn sie arbeiten mußten *x*). Andre Uebelthäter wurden in tiefe Löcher zum Sandgraben verurtheilt, welches besonders die Strafe der Christen bey den Verfolgungen der heidnischen Kaiser war *y*): wieder andre wurden in Kalk: Gyps: und Schwefelhütten gebracht *z*). Nebst dem hatte dieses Volk *opus publicum*, wohin die Auführung gemeiner Häuser und Bäder, Reinigung der Kloacken, Pflastern und Ausbessern der Wege, Brücken, Stege und Straßen, Schanzen, und Wasserleitungen gezählt, und dazu Missethäter bestimmt wurden. Das römische Recht kennet ferner die *damnationem in pilstrinum*, *aa*) welches eine Gattung Handmühlen war, wozu man Sklaven und Delinquenten gebrauchte, um das Getraide in Meel zu verwandeln, *bb*) und die *damnationem in metalla*, und *servitium metallicorum*, die schon den Egyptern bekannt war, und von diesen auf die Römer übertragen wurde *cc*). Die Verbrecher wurden in Ketten und Banden in die weitläufigen Bergwerke des Staats gebracht, um darinn zu arbeiten. *dd*) Den Deutschen hingegen waren die öffentlichen Arbeiten nicht sehr bekannt, und erst diesem Jahrhunderte war

es vorbehalten, diese Anstalt mehr und mehr zu vervollkommen, da sie im vorigen Jahrhunderte zwar bekannt, aber noch nicht ausgebildet war. ee)

- a) PLAUTUS in Captivis Act. III. Scen V. Auch zu Rom war nahe bey dem Gefängnisse Tulliano ein Ort, der Latomia hieß. BUDDÆUS in not. ad Pandect. p. 419.
- 1) SAGITTARIUS de cruciatibus martyrum C. 4. §. 12.
- 2) L. 8. §. 10. D. de poenis. TMOLOSANVS Syntagm. Jur. univ. L. 31. C. 36. n. 2.
- aa) L. 1. §. 9. D. depof. L. 1. §. 3. L. 6. de impens. in res dotal. fact.
- bb) ROSINUS antiquit. rom. cum notis DEMESTRI L. 1. C. 14.
- ec) PETR. FABER Semestr. L. 2. C. 5.
- dd) L. 8. §. 4. L. 17. 36. D. de poen. L. 3. de his, qui pro non Scriptis. L. 4. §. 1. de incend. ruin. & naufr. Mehreres kömmt davon vor in Döpler Schauplatz der Leib und Lebensstrafen P. I. C. 12.
- ee) Malblanc Gesch. d. P. G. D. §. 49.

### §. 13.

Aber wenn auch in Gesetzbüchern ff) oder in Rechtslehrern heut zu Tage diese Strafe beliebt wird, so nennt man sie nur mit dem allgemeinen Namen öffentliche Arbeit, ohne eine bestimmte Gattung davon oft ohne ihre Dauer anzugeben. Dieß führte mich auf den Entschluß, die öffentlichen Arbeiten in bestimmte Classen abzurtheilen.



Wenn man nämlich die Natur dieses Strafsüßels erwäget, so ist leicht einzusehen, daß die öffentlichen Arbeiten 1) entweder eine Gefahr des Lebens mit sich verbunden haben; oder 2) nicht gefährliche aber schwere mit beschimpfenden Umständen verknüpfte Arbeiten sind; oder 3) ohne diese beschimpfende Zeichen aufgelegt werden; oder 4) ohne viele Beschwerde auf eine leichtere Art verrichtet werden können. Zu der ersten Gattung gehören die Arbeit in giftigen Bergwerken, Glas- und Brillenschleifen, gg) ansteckende Sümpfe austrocknen u. s. w. Die Arbeiten der zweyten und dritten Classe sind die nämlichen, die beschimpfenden Zeichen und unangenehmen Empfindungen aber, die in der zweyten Classe vorkommen, sind das Tragen einer Schandkette, oder einer Schelle, daher der Name der Schellenwerker, oder einer eisernen Krone, das Brandmarken, und eine Anzahl Schläge, die ein Verbrecher von Zeit zu Zeit erhält u. d. gl. hh). Zu der dritten Classe das Tragen oder Fahren der Steine zu Errichtung öffentlicher Gebäude, das Ausgraben der Kanäle, das Ausbessern oder Anlegen der Wege und Straßen, das Errichten der Dämme, das Anbauen großer öder Plätze, das Arbeiten in Bergwerken, Seehäven und Festungswerken u. a. m. Zur vierten Classe das Kehren und Reinigen der Straße, die Benführung des Sandes zu Gebäuden oder zum Pflastern u. s. w.

ff) G.

ff) So wird z. B. im Toskanischen Gesetzbuche die öffentliche Arbeit ganz allgemein genannt.

gg) Wächter über Zuchthäuser und Zuchthausstrafen bezeugt S. 133. daß in Nürnberg dreijähriges Zuchthaus als Todesstrafe angesehen werde, weil die Züchtlinge Glas reiben müssen, und durch den feinen Glasstaub über kurz oder lang Lungenucht bekommen.

bb) Quistorp peincl. Recht Th. I. S. 78.

§. 14.

Nach dieser Eintheilung kann die Schwere und Dauer der Strafe der Proportion des Verbrechens gemäß bestimmt werden. Zu den ersten Arbeiten können nur solche Personen verdammt werden, welche nach den Gesetzen das Leben verwirkt, und durch ihre Missethat eine nicht gemeine Bosheit bewiesen haben z. B. Mörder, gewaltsame Räuber, und Brenner. Es ist billig, sagen von Globig und Huster, daß diejenigen, welche ihren Mitbürgern das Leben genommen haben, ihr Leben wieder für das Beste des Staats wagen, und andre Unschuldige solcher mühseligen Arbeiten überheben ii). Zu den Arbeiten der zweyten Classe müssen vorzüglich Diebe und andre vorseßliche schädliche Betrüger bestimmt werden, damit auf einer Seite das Verdienst aus ihren Arbeiten zum Erfaze des von ihnen zugefügten



Schadens angewandt werden kann, auf der andern Seite ihre niederträchtigen Handlungen vor den Augen der Welt mit allen Zeichen des Schimpfs und der Schande gebrandmarkt werden. II) Mit der dritten Gattung von Arbeiten können alle jene beschwert werden, welchen die Gesetze eine harte überhaupt eine peinliche Strafe in weitem Verstande bestimmen; auch können solche Arbeiten fremden Bettlern aufgelegt werden, die mit einer Verwarnung aus dem Lande sind gewiesen worden und doch wieder kommen *mm*). Endlich die vierte Classe trifft Weibspersonen, und alle jene, deren Leibsbeschaffenheit sie zu schweren Arbeiten untüchtig macht, oder die sich geringer Verbrechen schuldig gemacht haben.

*ii*) Abhandlung über die Criminalgesetzg. S. 181.

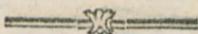
*II*) Mit philosophischem Scharfsinne ist dieses weiter ausgeführt in der vortreflichen Abhandlung des Hrn. Professor Seuffert de Senſu pudoris in homine furti accusato, Et ejus ad legislatorem relatione §. 39. 40.

*mm*) Quistorp peinliche R. Th. I. S. 78. not. b.

§. 15.

Bei jeder Einführung öffentlicher Arbeiten aber sind wesentliche Bestimmungen nöthig, damit der Zweck und der Nutzen dieser Arbeiten nicht vereitelt wird.

wird. Der erste vorzüglichste Punkt besteht darinn, daß man die Entweichung der Mißethäter so viel als möglich zu erschweren suche. Denn ohne diese Sorgfalt würde diese Strafe dem Publikum mehr Schaden und Gefahr, als Vortheil verschaffen. Dieß wird am besten dadurch bewirkt, wenn man den Verurtheilten eine auffallende Kleidung benlegt, ihre Füße durch Fesseln zur geschwinden Flucht untüchtig macht, die zur ewigen Arbeit Verdamnten brandmarkt, und die Untertanen durch Belohnungen aufmuntert, einen flüchtigen Mißethäter auszuliefern *m*). Nebst dieser Vorsicht müssen noch sichere und tüchtige Männer zur Aufsicht bestellt werden. Gewöhnlich sind dieses Soldaten; aber sollte an einem Orte nicht hinlängliches Militair vorhanden, oder dieses durch andere Dienste verhindert seyn, so kann die Aufsicht auch Andern anvertrauet werden; z. B. wenn man an einem Orte Diener der Policey hat, welchen man süglich die Obsorge zumuthen kann, um sie allensfalls vor dem Müßiggange zu bewahren. Die Anzahl der Aufseher muß ja ohnedieß gar nicht groß seyn, besonders, wenn sie bewaffnet und mit der Erlaubniß versehen sind, auf die Flüchtigen Feuer zu geben; da die Aufsicht mehr deswegen nöthig ist, um den Müßiggang der öffentlichen Arbeiter und ihre Zusammenverschwörungen zu verhindern, als die Entweichung zu verhüten. Denn



der durch Kleidung ausgezeichnete mit Fesseln beschwerte Verbrecher wird an einem vollkreichen Orte, wo die öffentlichen Arbeiten gewöhnlich geleistet werden, nicht weit kommen, wenn er entfliehen wollte: deswegen würden zwey entschlossene Kuffeher mehrere Uebelthäter von dem Ausreißen abhalten können. Sollte jedoch einer derselben so glücklich seyn, entweichen zu können, so müßte ihm, wenn er erwischt würde, in Gegenwart der andern Züchtlinge eine Tracht Schläge aufgemessen, oder seine zum Arbeiten bestimmte Zeit verlängert werden, um ihm sowohl, als den Gefährten seines Schicksals die Lust zur Flucht zu benehmen.

nn) Ein Vorschlag, die Entweichung der Gefangenen zu erschweren, von C. in Plitts Repert. F. D. peinliche R. S. 218.

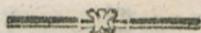
§. 16.

Das zweyte eben so nothwendige Erforderniß ist, daß die zur Strafe aufgelegten Arbeiten, so viel immer möglich ist, an dem Orte oder in der Nachbarschaft des Orts, wo das Verbrechen begangen ward, verrichtet werden müssen. Wenn eine Strafe abschrecken soll, was doch der Hauptzweck der Strafe seyn muß, so muß sie vorzüglich jenen bekannt werden, welchen durch die Uebertretung des Gesetzes ein Nergerniß ist gegeben worden. Denn diese

diese müssen vorzüglich überzeugt werden, daß man ein Gesetz nicht ungestraft übertreten könne, weil eben sie durch das Beispiel des Verbrechers zu gesetzwidrigen Handlungen sind gereizt worden. Also ist es gewiß unzweckmäßig, wenn z. B. ein Unterthan an der Gränze des Landes einer Uebelthat sich schuldig gemacht hat, und nun in die entfernte Hauptstadt geführt, und dort vor einem Publikum gestraft wird, das weder ihn noch sein Verbrechen kennt, welches das aufgelegte Strafübel mehr mit Mitleid anseht, als für Strafe hält: Wozu noch kommt, daß der gemeine Mann die Gesetze gewöhnlich durch die Ausübung kennen lernt; und gleichwohl geschieht es öfter, daß die Bürger die Strafe des Verbrechens nicht erfahren, welches vor ihren Augen ist begangen worden. Und doch fodert man auch vom Pöbel Kenntniß der Gesetze! Und doch ist es Grundwahrheit, daß die Publicität der Strafen nie zu groß seyn könne!

Aus diesem Grunde sind die Gattungen öffentlicher Arbeit minder nützlich, wo der Verbrecher weit von dem Orte des gegebenen Nergernisses entfernt werden muß. Z. B. das Verdammen zu den Galeeren, das in Oesterreich gewöhnliche Schiffziehen, der Bau an weit entlegenen Festungen, die Arbeit an den Landstraßen, welche auch noch das ge-

gen



gen sich hat, daß die Verbrecher leichter entweichen können, also die nöthige Vermehrung der Aufseher die Kosten erschwert; und die Verurtheilung zum Bergbau: doch ist es billiger, daß man zu lebensgefährlichen Bergwerken Verbrecher nimmt, als man diese Arbeit Unschuldigen zumuthet: hier wiegt also dieser Punkt die Entziehung des Verbrechers vor den Augen der Welt auf.

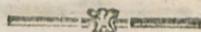
§. 17.

Aber wie kann wohl der Verbrecher an dem Orte seines Verbrechens zu öffentlichen Arbeiten angehalten werden, da man nicht an allen Orten Zuchthäuser anlegen, nicht überall öffentliche Arbeiten errichten, nicht ohne große Kosten Aufseher setzen kann? Diese Einwürfe machen mich nicht schüchtern. Man kann freylich nicht an jedem Orte ein Zuchthaus errichten, aber die öffentlichen Arbeiten müssen gerade nicht mit einem Zuchthause verbunden seyn. Ein verwahrter Ort ist zu dieser Anstalt hinlänglich, wo der Missethäter die Nacht, und jene Zeit zubringen kann, zu welcher öffentliche Arbeiten unmöglich sind: wiewohl ich sehr gern gestehe, daß es besser ist, wenn diese Arbeitsstrafe mit einem Zuchthause verbunden wird, da zu mancher Zeit öffentliche Arbeiten unmöglich sind, wo also die Arbeit im Zuchthause an ihre Stelle treten muß. Sehr viele Landstädtchen und  
 Märkte

Marktflecken, besonders wo Obrigkeiten sind, haben einen festen Ort zur Verwahrung der Verbrecher, oder können ihn doch leicht haben; und wenn dieses ist, was steht nun ferner im Wege, die Missethäter bey der Nacht oder ganz ungünstiger Jahreszeit in solche sichere Orte zu bringen, und die übrige Zeit sie zu Arbeiten an eben dem Orte anzuhalten, wo sie ein öffentliches Nergerniß gestiftet haben?

§. 18.

Man setzt mir entgegen, daß es an Hütern man-  
gela, und daß die Aufsicht einen grossen Aufwand er-  
fordere: aber auch dieß macht die Errichtung der öffent-  
lichen Arbeit auf dem Lande nicht unmöglich. Es  
hat wieder jeder Ort, besonders wenn er eine ziemliche  
Anzahl von Bewohnern hat, seinen Wächter, Dorfs-  
hüter, Amts- oder Centdiener, oder einen andern tüch-  
tigen Mann, dem man die Aufsicht über die öffentlichen  
Arbeiter erteilen könnte, worüber freylich die Orts-  
obrigkeit die Oberaufsicht führen müßte, damit die Auf-  
seher nicht ganz willkürlich herrschen könnten. Wenn  
die Verurtheilten nach dem obigen auffallend gekleider,  
und ihre Füße mit Fesseln oder andern Lasten verse-  
hen sind, wenn der Aufseher auf die Flüchtlinge Feuer  
geben darf, und bey erfolgter Flucht die Unterthanen  
zur Verfolgung aufgebothen werden, so wird wohl  
die Entweichung solcher Gefangnen höchst schwer wer-  
den.



den. Wenn man die öffentlichen Arbeiten an mehrere Orte vertheilt, so werden die Verbrecher an keinem Orte so zahlreich seyn, daß man sie nicht beobachten und übersehen könnte.

Durch eben diese Absonderung wird der Delinquent von dem so schädlichen Umgange mit andern Verbrechern entfernt, er sieht um sich nur nützliche Mitglieder des Staats, dieß muß seine Sehnsucht, diesen gleich zu werden, und seine Freyheit wieder zu erhalten, auf den höchsten Grad bringen, wenn noch nicht alles Gefühl in ihm erstickt ist 00).

Und dann erfordert wegen der Vertheilung gedachter Arbeiten das Zuchtthaus in der Hauptstadt einen viel mäßigern Umfang: man kann also, da hier Kosten gespart werden, diese mit mehr Nutzen zu den auf dem Lande zu leistenden Arbeiten und der Aufsicht über dieselben verwenden. Freylich wird nicht auf jedem Dörfchen die Einrichtung getroffen werden können: doch wird es selten an einem benachbarten Orte fehlen, wo sie unmöglich wäre.

00) Von Globig und Huster 4 Zugaben S. 113.

S. 19.

Daß es am Stoffe zu öffentlichen Arbeiten fehlen sollte, wird wohl auf dem Lande der Fall nicht leicht

leicht seyn, da eben auf dem Lande die Arbeitsamkeit ihren Sitz hat. Wie viele herrschafeliche oder öffentliche Gebäude, Brücken, Dämme u. s. w. stellen sich auf dem Lande dem Blicke des Forschers dar! Und wenn gar nichts anders von Arbeit an einem Orte zu finden wäre, welchen Fall ich mir nicht wohl denken kann, so würde es für die Menschheit sehr wohlthätig seyn, wenn die Landstädtchen, Flecken oder Dörfer von dem übermäßigen Rothe, womit sie gewöhnlich zum Schaden der Gesundheit der Einwohner so reichlich versehen sind, gereinigt, und mit besseren Straßen versehen wurden.

§. 20.

Ein drittes Erforderniß brauche ich nicht umständlich auszuführen, daß der Ertrag der öffentlichen Arbeiten zur Hälfte zur Vergütung der Kosten, welche der Staat auf diese Anstalten verwendet, und zur Hälfte zur Schadloshaltung der Beschädigten angewandt werden muß, da dieses schon aus den obigen Behauptungen erhellet. Also Mißbrauch ist es, wenn die öffentlichen Arbeiter etwas für sich verdienen können, indem dadurch der Zweck der Strafe vereitelt wird. Noch größer ist der Mißbrauch, wenn der Verbrecher mit seinen Ketten von dem Karren weglaufen darf, um Reisende anbetteln zu können, wovon der Verfasser in einer ansehnlichen bairischen Stadt Augenzeuge gewesen ist.

§. 21.

## §. 21.

Endlich ist es keine geringe Mühe, die gehörige Dauer der öffentlichen Arbeit zu bestimmen. Wenn diese Strafe an die Stelle der seltenen oder ganz abgekommene Strafen treten soll, so muß das Verhältniß derselben gegen andre Strafübhel erst festgesetzt seyn, ehe man ihre Dauer zu bestimmen im Stande ist.

Was erstlich Todesstrafe angeht, so sind hier alle Meinungen vereinigt, daß diese mit ewiger öffentlicher Arbeit im Verhältnisse stehe. Also dürfen lebensgefährliche oder sonst ewige harte Arbeiten nach der obigen Angabe nur bey jenen Platz greifen, welche die Strafe des Todes verdienet haben, und bey welchen alle Hoffnung der Besserung gänzlich aufgegeben werden muß.

## §. 22.

Unter den übrigen peinlichen Strafen steht die Zuchthausstrafe oben an. Die zweyte Classe öffentlicher Arbeiten (denn die erste steht nur mit Todesstrafen im Verhältnisse) kömmt mir nach meiner Einsicht noch zweymal so scharf vor, als gewöhnliche Zuchthausstrafe, also 6 Jahre mit jener Strafe beladen, so schwer als 2 Jahre mit dieser: die dritte Classe von Arbeiten wird gerade noch einmal so hart als Zuchthaus gehalten oo). Aber die vierte Classe derselben

selben ist an der Größe der unangenehmen Empfindung dem Zuchthause gleich, oder doch um wenig schwerer, allenfalls in einem Verhältnisse wie 5 zu 4.

oo) Quistorp setzt dieses Verhältniß wie 2 zu 1 zwischen öffentlichen Arbeiten und Zuchthause allgemein fest in dem Verf. einer richtigen Bestimmung des Verhältnisses d. gemein. in Teutsch. übl. Straf. gegeneinand. § 4.

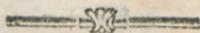
§. 23.

Ewige Ehrlosigkeit kann, wenn man ihre nachtheiligen Folgen betrachtet, weswegen sie auch den Leibstrafen gleich gehalten wird pp), allerdings für so hart gehalten werden, als Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten zweyter Classe auf 4 Jahre, oder dritter Classe auf 6 Jahre. Ich habe gesagt, ewige Infamie; denn nur diese kann der öffentlichen Arbeit auf die bestimmte Zeit gleich kommen. Wenn man statt zeitlicher Infamie Jemanden mit öffentlicher Arbeit auf die bestimmte Zeit bestrafen wollte, so würde er doppelte Strafe leiden, weil diese letzte Strafe schon an und für sich die Infamie zur Begleiterinn hat. qq) Eben das, was von Infamie gesagt wurde, muß auch vom Brandmarken und allen jenen Zeichen, welche beständig beschimpfen, bemerkt werden.

pp) Meißner ausführl. Abhandl. des peinl. Processus Th. I. Abschn. I. Hauptst. 2.

C

qq) Quis



99) Quistorp peincl. Recht S. 78.

§. 24.

Jene Leibsstrafen, welche mit merklichen Verstümmelungen des Körpers verbunden sind, werden mit öffentlichen Arbeiten in dem nämlichen Verhältnisse stehen, wie ewige Infamie, da solche Strafen jenen, den sie betreffen, auf beständig auszeichnen, und das Andenken der erlittenen Strafe immer erneuern, und nebstdem mit schmerzlichen Empfindungen verbunden sind. Aber ich setze hier voraus, daß demjenigen, dessen Körper zur Strafe ist verstümmelt worden, seine bürgerliche Ehre wieder gegeben würde, die ihm durch die Strafe entzogen war. Denn der Verstümmelte, der noch dazu beständig ehrlos bleibt, ist gewiß noch einmal so hart daran, als der, welchem die Ehre alleine entzogen wird, welcher sich doch noch eher nähren kann, da man es ihm doch nicht überall ansieht, daß er infam ist. In dem letzten Falle, wenn dem am Körper Verstümmelten seine Ehre nicht wieder gegeben wird, würde ich solche den Körper mindernde Strafen für noch einmal so hart als ewige Infamie halten, folglich bey dem Verhältnisse zur öffentlichen Arbeit nur halb so viele Jahre bestimmen, als ich bey der ewigen Infamie gesetzt habe. In dem nämlichen Grade des Verhältnisses, wie Infamie, befindet sich auch meinem Urtheile nach die Einziehung  
des

des ganzen Vermögens zur öffentlichen Arbeit, da die gedachte Einziehung für den Verbrecher äußerstes Elend mit sich verknüpft hat, und deswegen als eigentliche peinliche Strafe angesehen wird rr).

rr) Meister Proceß l. c.

§. 25.

Über die Leibsstrafen, welche keine Glieder des Körpers wegnehmen, sind weniger nachtheilig und geringer. So kann das Stellen an Pranger, welches allemal von einem schweren Verbrechen zeuget, und zuerkennen giebt, daß der Verbrecher eine Leibsstrafe verdient habe, ss) einem halben Jahre öffentlicher Arbeiten zweyter Classe, 9 Monaten öffentl. Arb. dritter Classe, einem Jahre öffentl. Arb. vierter Classe gleich gehalten werden. Der Staubbesen ohne Landesverweisung kann mit 10 Monaten öffentlicher Arb. zweyter Gattung, 15 Monaten öffentl. Arb. dritter Gattung, 20 Monaten öffentl. Arb. vierter Gattung vergleichen werden. Ewige Landesverweisung mit Staupenschlag wird den ersten Gattungen von Leibsstrafen gleich geachtet, und einer öffentlichen Arbeit auf 4 oder 6 Jahre gleich gehalten tt), wie es von Infamie ist gesagt worden.

ss) Quistorp. peiml. R. S. 77. not. I.

E 2

tt) Quis-

u) Quistorp, angezog. Versuche S. 5. wo mehrere Verhältnisse zwischen zeitlicher Landöverweisung und öffentl. Arbeit vorkommen.

§. 26.

Geringere Strafen, als die bisher benannten, können nur mit der vierten Classe der öffentlichen Arbeiten in Verhältniß gesetzt werden: z. B. Gefängniß ohne Arbeit, wird als halb so schwer angenommen, als Gefängniß mit Arbeit *uu*): und dieses wieder kann um den dritten Theil für leichter gehalten werden, als öffentliche Arbeiten der vierten Classe; also jenes verhält sich zu dieser, wie ein Jahr zu drey Vierteln vom Jahre. Gefängniß bey Wasser und Brod kann der öffentlichen Arbeit der dritten Classe ganz gleich gehalten werden, wiewohl Quistorp *ww*) ein solches Gefängniß für viel schwerer hält, als öffentliche Arbeit.

Geldstrafen treten nur dann mit öffentlicher Arbeit in Verhältniß, wenn der Verbrecher die Geldbuße nicht erlegen kann, oder das Gesetz ausdrücklich entweder Geld- oder Leibesstrafe aufzulegen erlaubt, oder statt einer bisherigen Geldstrafe eine Strafe am Leibe befiehlt; denn dann ist Geldbuße peinliche Strafe *xx*): alsdann kann ein Jahr öffentlicher Arbeit

beit

beit vierter Classe einer Buße von 200 Rthalern gleich gehalten werden yy).

uu) Von Globig und Huster Abhandlung über die Criminalgesetzg. S. 75.

ww) Versuch über die Bestimmung eines Verhältnisses der Strafen gegen einander S. 8.

xx) Meister Proceß 1 Th. I. Abschn. 2 Hauptst.

yy) Quistorp nimmt dieß Verhältniß bey den öffentlichen Arbeiten dritter Classe an §. 9. des angezeigten Versuches.

### §. 27.

Mehrere Eigenschaften und Erfordernisse hat die Anstalt der öffentlichen Arbeit mit der Einrichtung der Zuchthäuser gemein, worüber ich deswegen nichts zu sagen brauche, da über den letzten Punkt die menschenfreundlichen Bemühungen eines Howard und Wachter allgemein genug bekannt sind. Nur noch eine Bemerkung zum Schluß. Wenn die Strafe der öffentlichen Arbeiten nicht auf ewig, sondern nur auf einige Zeit ist erkannt worden, und nach Verlaufe dieser Zeit der Verbrecher wieder in die ehrliche Gesellschaft aufgenommen wird; so muß die höchste Gewalt sich, so viel es immer geschehen kann, bemühen, diesen für die Gesellschaft neugebohrnen Bürger von der Infamie zu befreien, womit seine Strafe ihn überhäufte. Da das Vorurtheil der Menschen, ihren

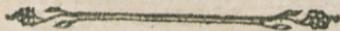
einmal peinlich bestrafen Brüder, wenn er sich auch noch so sehr bessert, nicht unter sich zu dulden, zum wenigsten mit scharfem Auge zu betrachten, allgemeiner ist, als es seyn sollte: so muß die Regierung einen solchen mehr, als andre Bürger in Schutz nehmen, damit ihm seine ausgestandne Strafe nicht mehreren Nachtheil bringe, als die Absicht des Gesetzgebers und Richters gewesen ist. Zu dieser Absicht paßt der billige Vorschlag Quistorps, 22) daß nämlich derjenige mit einer Strafe von 10 Rthlen. zum Besten der Armen des Orts, oder mit einem Gefängnisse auf 8 Tage bey Wasser und Brod zu belegen sey, welcher einem andern die überstandne Leibs- oder eine andre Strafe schimpflicher Weise vorrücken, oder ihm deswegen ein oder anders Recht streitig machen würde.

22) Entwurf zu ein. Gesetz. in peincl. und Straff. Th. I. §. 55. von Globig und Huster 4 Ausgaben: Zug. II. S. 116.

§. 28.

Ein anderes Mittel zum nämlichen Zwecke möchte darinn bestehen, daß der Mißthäter nach überstandner Strafe, in ein anderes Ort, als wo er die Strafe litt, versetzt würde, um sich da niederzulassen, insoferne dieses ohne seinem Schaden geschehen kann. Denn das Andenken der ausgestandnen Strafe

Strafe ist an dem Straforte viel stärker und dauerhafter, als anderswo: folglich würde es für sein künftiges Leben vortheilhafter seyn, wenn er seine Wohnung an einem andern Orte aufschlüge, wo das Andenken seiner vormaligen Schande viel schwächer ist, und viel leichter verlöscht, als wenn er unter jenen lebte, in deren Angesichte er für seine frevelhafte That gebüßet hat. Bey diesen wird es auch der Regierung schwer fallen, eingewurzelte Vorurtheile gegen jene, welche einmal in einem peinlichen Prozesse begriffen waren, auszurotten, und den reumüthigen Verbrecher nach gebüßter That mit seinen Mitbrüdern gänzlich zu vereinigen.









8

740545

AB 140545

KP 3635





B.I.G.

Farbkarte #13

Inches 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 8  
Centimetres

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

eber  
Strafe  
der  
en Arbeiten.

Von  
leinschrod,  
der Rechte, dormal Dekan.  
lischen Facultät.



T. 68.

er z b u r g,  
z Kaver Kienerischen gnädigst  
n Buchhandlung.  
7 8 9.